



## Bewilligungsgesuche und Meldungen für Tierversuche: Erläuterungen zum Formular A

---

Inhaltsverzeichnis	Seite
A Zielsetzung und Anwendungsbereich	2
B Formale Aspekte der Gesuchseinreichung	2
1 Erläuterungen	2
C Erläuterungen zu den einzelnen Ziffern	3
Titelfeld: Nummer des Gesuchs	3
Ziffer 1: Adresse Gesuchsteller/in	3
Ziffer 2: Adresse der kantonalen Bewilligungsstelle	3
Ziffer 3: Titel des Gesuchs/Projekts	4
Ziffer 31: Fachgebiet / Anwendungsbereich	4
Ziffer 32: Gesuchstyp (neues Gesuch, Fortsetzung, Ergänzung)	4
Ziffer 33: Tierarten, Anzahl Tiere, Herkunft	5
Ziffer 34: Tierhaltungsort, Gentechnisch veränderte Tiere (GVT)	6
Ziffer 35: Angabe zum Schweregrad	6
Ziffer 36: Dauer des gesamten Vorhabens	6
Ziffer 37: Beteiligte Personen im Versuch	6
Ziffer 38: Instituts- oder Laborleiter/in	7
Ziffer 39: Versuchsleiter/in	7
Ziffer 4: Angaben zur Fragestellung oder Zielsetzung	8
Ziffer 5: Angaben zur Methode	12
Ziffer 6: Angaben zur Begründung des Tierversuchs	17
Anhang zum Bewilligungsgesuch für Tierversuche	18

## A Zielsetzung und Anwendungsbereich

Wer Tierversuche durchführen will, hat dies der kantonalen Behörde mitzuteilen. Meldungen und Gesuche sind nach der Formularvorlage des Bundesamtes für Veterinärwesen einzureichen (vgl. Art. 62 Abs. 1 Tierschutzverordnung, TSchV, SR 455.1).

Formular A findet für sämtliche Tierversuchsprojekte Anwendung, einerseits für voraussichtlich bewilligungspflichtige, andererseits für nicht bewilligungspflichtige Tierversuche. Der im Formular und in Artikel 62 der Verordnung verwendete Begriff "Meldung" weist auf nicht bewilligungspflichtige Versuche hin, der Begriff "Gesuch" resp. "Bewilligungsgesuch" auf bewilligungspflichtige Versuche. Der in der Folge verwendete Begriff "Gesuch" schliesst Meldungen mit ein.

Diese Erläuterungen richten sich an alle Gesuchsteller und Gesuchstellerinnen, die Bewilligungsbehörden für Tierversuche und die Mitglieder der kantonalen Kommissionen für Tierversuche.

Ziel dieser Erläuterungen ist es, die Redaktion der Bewilligungsgesuche resp. der Meldungen von Tierversuchen zu erleichtern und damit die Zahl der notwendigen Rückfragen der Behörden klein zu halten.

Die Erläuterungen dienen zum Nachschlagen für den Fall, dass Unklarheiten beim Ausfüllen einzelner Ziffern auftreten. Die Kenntnis ihres Inhalts bildet nicht zwingend Voraussetzung zum Ausfüllen eines Gesuchs.

Die Formulierung der einzelnen Fragen im Formular A ist nicht für alle Bereiche optimal, sondern stellt einen Kompromiss dar zwischen solchen für die Hochschulforschung und solchen für die Entwicklung von chemisch-pharmazeutischen Produkten. Es sind deshalb Erläuterungen und Präzisierungen zu den einzelnen Ziffern notwendig.

Diese Erläuterungen betreffen nur das Formular A. Formular C ist in der Informationsschrift "Zwischen- und Abschlussberichte über Tierversuche: Erläuterungen zum Formular C" (BVET Nr. 800.116-1.03) behandelt.

## B Formale Aspekte der Gesuchseinreichung

Nach Art. 62 Abs. 1 TSchV sind die Gesuche nach der Formularvorlage des Bundesamtes einzureichen.

Zum Einreichen eines Gesuchs kann das vom Bundesamt vorgefertigte Formular „Gesuch für Tierversuche“ direkt unter der homepage des BVET (als word- oder pdf-Datei) verwendet werden. [www.bvet.admin.ch/](http://www.bvet.admin.ch/) ► **Tierschutz** ► **Weisungen, Richtlinien, Kreisschreiben, Vollzugshilfen** ► **Formulare für Tierversuche**

### 1 Erläuterungen

11 Formular A besteht aus einem Deckblatt mit den relevanten Daten (Ziffern 1-39) zu Gesuchsteller, kantonale Bewilligungsstelle, Anwendungsbereich, Gesuchstyp, Tierart, Anzahl, Herkunft, Tierhaltungsort, Schweregrad, Versuchsdauer, verantwortliche Personen einerseits und andererseits den Angaben zu Fragestellung und Zielsetzung, Methode und Begründung des

Tierversuchs und dem Anhang mit den Angaben zu den beteiligten Personen sowie dem Nachweis der Aus- und Weiterbildung.

- 12 Falls der Platz für die notwendige Beschreibung unter einer Ziffer nicht ausreicht, sind Beiblätter unter Angabe der entsprechenden Ziffer zu verwenden.
- 13 Die Gesuche sind wenn immer möglich mit dem Computer auszufüllen, dies bietet den Vorteil, dass - individuell für jedes Gesuch - zu jeder Ziffer soviel Platz wie notwendig zur Verfügung steht.
- 14 Jede neue Seite des Gesuchs hat mit dem Kurztitel sowie etwas Platz für die von den Behörden auszufüllende Bewilligungsnummer zu beginnen (Kopfzeile). Im weiteren sind die Weisungen der kantonalen Behörden bezüglich Layout zu berücksichtigen.
- 15 Das Original des Gesuchs und in der Regel 3 Kopien (mit allfälligen Beiblättern) sind der kantonalen Bewilligungsbehörde zuzustellen. Diese kann die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller anweisen, Kopien in grösserer Anzahl zu übermitteln. Die kantonalen Behörden können mit den Gesuchstellern aber auch vereinbaren, dass ein signiertes Original und eine elektronische Version geschickt wird.
- 16 Weitere Weisungen der kantonalen Behörden, z.B. ob Kopien von zitierten Literaturstellen beizulegen sind, müssen beachtet werden.

## C Erläuterungen zu den einzelnen Ziffern

Die Erläuterungen zu den einzelnen Ziffern geben Hinweise, zu welchem Zweck eine Angabe notwendig ist, welcher Inhalt erwartet wird und auf welche Besonderheiten dabei zu achten ist. Die erklärenden Beispiele zu einigen Ziffern verdeutlichen den erwarteten Inhalt.

### **Titelfeld: NUMMER DES GESUCHS**

ZWECK DER ANGABE: Eindeutige Identifikation der Gesuche.

INHALT: Von den Gesuchstellern/innen **nicht** auszufüllen, da die Nummerierung durch die kantonalen Behörden vorgenommen wird.

Gesuchs- oder Projekt-Nummern, welche vom Institut/Labor einem Gesuch zur internen Kennzeichnung zugewiesen werden, können mit dem Vermerk "INTERN" in der darunter liegenden Zeile angebracht werden.

### **Ziffer 1: ADRESSE GESUCHSTELLER/IN (Kontaktperson, Institut, Firma)**

ZWECK DER ANGABE: Dient dem Verkehr mit den Behörden.

INHALT: Postadresse des Instituts, des Labors oder der Firma sowie Name und Telefonnummer, ev. Emailadresse der Kontaktperson, an welche sich die Behörden richten sollen (Leiter/in des Instituts/Labors oder Tierschutzbeauftragte/r).

### **Ziffer 2: ADRESSE DER KANTONALE BEWILLIGUNGSSTELLE**

INHALT: Postadresse der zuständigen kantonalen Behörde (kantonales Veterinäramt).

**Ziffer 3: TITEL DES GESUCHS/PROJEKTS**

ZWECK DER ANGABE: Rasches Auffinden der Gesuche und leichtere Handhabung durch die Behörden und kantonalen Kommissionen.

INHALT: Aus dem Titel sollen die Zielsetzung des Versuchs und Hinweise auf das zu verwendende Tiermodell resp. die Methode ersichtlich werden.

Der Kurztitel, welcher oben auf jeder Seite anzubringen ist, kann nach dem Titel angefügt werden.

BEISPIELE:     ▪ Prüfung der antibakteriellen Wirksamkeit von Stoffen an Mäusen mit experimenteller Hirnhautentzündung. ▪  
Kurztitel: Experimentelle Hirnhautentzündung Maus     ▪ Erzeugen von polyklonalen Antikörpern mit Hühnern gegen DNA-Replikation beeinflussende Enzyme. ▪

**Ziffer 31: FACHGEBIET(E) bzw. ANWENDUNGSBEREICH(E)**

ZWECK DER ANGABE: Orientierung der Behörden und Kommissionen im Hinblick auf die Beurteilung der Gesuche.

INHALT: Das Fachgebiet oder der Anwendungsbereich, zu welchem der Versuch einen direkten Bezug hat, ist zu nennen.

Mehrfachnennungen (Fachgebiet und Anwendungsbereich, mehrere Fachgebiete oder mehrere Anwendungsbereiche) sind möglich, falls dies inhaltlich angezeigt ist.

BEISPIELE:     ▪ Veterinärmedizinische Diagnostik     ▪ Pathologie     ▪ Herzchirurgie     ▪ Entwicklung von Entzündungshemmern  
                  ▪ Experimentelle Toxikologie     ▪ Unbedenklichkeitsprüfung von Substanzen     ▪ Kombination: Immunologie -  
                  Onkologie - Zytostatikaentwicklung     ▪

**Ziffer 32: GESUCHSTYP**

ZWECK DER ANGABE: Zuordnung der Gesuche zu den bei den Behörden allenfalls aus dem Vorjahr schon vorhandenen Unterlagen zur selben Methode oder Zielsetzung des/r selben Gesuchstellers/in.

INHALT: Eine der drei Möglichkeiten zur Umschreibung der Gesuchstypen ist anzukreuzen:

- **Neues Gesuch:** Erstmaliges Beantragen der Durchführung eines Versuchs zu einer bestimmten Fragestellung/Zielsetzung oder mit einer bestimmten Versuchsmethode. Es besteht kein formaler Zusammenhang mit einem bisherigen Gesuch.
- **Fortsetzungsgesuch:** Beantragen einer erneuten Bewilligung für Versuche mit gleicher Zielsetzung und gleicher oder leicht veränderter Methode, um nach Ablauf einer Bewilligung die Versuche weiterzuführen.
- **Ergänzungsgesuch:** Beantragen von Modifikationen betreffend
  - methodische Art (z.B. zusätzliche Applikationsart für Prüfsubstanzen)
  - zusätzlich benötigte Tiere oder einer neue Tierart
  - die Gültigkeit des Gesuchs
  - Anderes (z.B. Wechsel des/der Versuchsleiters/in).

Im Fall einer punktuellen Modifikation muss kein vollständig ausgefülltes Gesuch eingereicht werden; es genügt wenn die Änderungen markiert oder aufgeführt werden. Ein schriftlicher Antrag mit den beantragten Modifikationen in Briefform ist ebenfalls genügend.

Bei Fortsetzungs- und Ergänzungsgesuchen soll die Nummer der Bewilligung/des Entscheids, auf welche/n sich das vorliegende Gesuch bezieht, angegeben werden.

**Wenn eine andere oder eine wesentlich geänderte Methode zum Einsatz kommen oder die Zielsetzung geändert werden soll, ist kein "Ergänzungs-" resp. "Fortsetzungsgesuch", sondern ein "neues Gesuch" einzureichen.**

**Ziffer 33: TIERARTEN, ANZAHL TIERE, HERKUNFT**

ZWECK DER ANGABE: Beurteilung des Gesuchs nach den Artikeln 58, 59a, 60 und 61 Abs. 1 Bstn. d, e und g TSchV.

INHALT: Die Tierart welche für den Versuch vorgesehen ist, ist anzugeben. Falls mehrere Tierarten eingesetzt werden sollen, sind alle anzugeben.

Transgene Tiere sind separat aufzulisten. Der Begriff „transgene Tiere“ umfasst auch die sogenannten „knock-in“, „knock-out“ und „knock-down“ Tiere.

Bei Nagetieren und Kaninchen ist neben der Art auch der Zucht-Stamm bzw. die Rasse anzugeben, sofern es sich um Defektzuchten (Mutanten) oder Zuchten mit bestimmten, besonderen Eigenschaften handelt. Bei Hunden ist auch die Rasse, bei Wirbellosen hingegen die Klasse anzugeben.

Unter der Gesamtzahl pro Gesuch ist diejenige Anzahl Tiere anzugeben, die während der Bewilligungsdauer (in der Regel höchstens 3 Jahre) gesamthaft eingesetzt werden soll. Somit beinhaltet die Gesamtzahl auch die Anzahl Tiere für zusätzliche Gruppen und/oder die Reservetiere.

Die Gesamtzahl der Tiere ist in jedem Fall anzugeben. Sie bildet den Rahmen einer Bewilligung und darf nicht überschritten werden. Allenfalls ist eine Ergänzungsbewilligung einzuholen.

Die Herkunft der Tiere ist anzugeben. Es muss für jede Tierart zwischen einer der 3 Herkunftskategorien gewählt werden. Umschreibung der Herkunftskategorien:

- (a) **Aus früherem Versuch:** Tiere, welche aus einem früher durchgeführten Versuch (mit gleicher oder anderer Methode) für den hier beantragten Versuch übernommen werden. Zusätzlich ist die Bewilligungsnummer des früheren Versuchs anzugeben.
- (b) **Anerkannte Versuchstierzucht oder -handlung:** Tiere, welche aus einer anerkannten Versuchstierzucht oder Versuchstierhandlung für den Versuch bezogen werden. Dazu gehören auch Tiere aus der eigenen Zucht, wenn diese Zucht von den Behörden anerkannt ist.

Versuchstierzuchten und -handlungen gelten als anerkannt, wenn sie nach Artikel 59b TSchV über eine kantonale Bewilligung oder im Fall von ausländischen Betrieben über eine entsprechende Bescheinigung gemäss der Europarats-Konvention (Art. 14 bis 17) verfügen (vgl. BVET-Information Nr. 800.116-1.06).

Betriebe in denen Wildtiere für Tierversuche gewerbsmässig gehalten werden benötigen eine kantonale Bewilligung. Die Haltung einer Reihe zusätzlicher, durch das Jagdgesetz geschützter, einheimischer Wildtierarten, untersteht einer jagdrechtlichen Bewilligungspflicht und die Haltung des Igels und der einheimischen Fledermäuse, Reptilien und Amphibien ist nach dem Natur- und Heimatschutzgesetz ebenfalls bewilligungspflichtig. Einzelne Kantone kennen ausserdem eine sicherheitspolizeiliche Bewilligungspflicht für als gefährlich eingestufte, insbesondere giftige Wildtiere.

Name und Adresse des Lieferanten sind anzugeben. Auch die eigene Zucht ist zu

vermerken. Falls von mehreren Lieferanten Tiere bezogen werden, sind alle anzugeben, und es muss ersichtlich sein, welche Tierart von welchem Lieferanten bezogen wird.

- (c) **Andere Herkunft:** Dies bedeutet, dass Tiere für den Versuch eingesetzt werden sollen, welche weder aus einem früheren Versuch übernommen noch aus einer anerkannten Versuchstierzucht oder Versuchstierhandlung bezogen werden. Zusätzlich ist anzugeben, von welcher Herkunft die Tiere sind (z.B. Landwirtschaftsbetrieb; Wildfang; nicht anerkannter Versuchstierzuchtbetrieb; Pferdehändler; Tiere aus einer Feldstudie etc.).

Name und Adresse des Lieferanten sind anzugeben. Falls von mehreren Lieferanten Tiere bezogen werden, sind alle anzugeben, und es muss ersichtlich sein, welche Tierart von welchem Lieferanten bezogen wird.

Die Begründungen für den Einsatz der vorgesehenen Tierarten, für die Anzahl Tiere und für allfällige Ausnahmen von den Herkunftsbestimmungen sind unter Ziffer 51.3 anzubringen.

Für **Standardtests** (z.B. Prüfung der Wirksamkeit eines Arzneimittels, Prüfung der Unbedenklichkeit einer Industriechemikalie, diagnostischer Test) sind zusätzlich die Anzahl Dosen (Anzahl zu prüfende Dosen resp. Verdünnungen pro Substanz inklusive Kontrollen) und ferner die Anzahl Tiere pro Dosis (Gruppengrösse pro Dosis resp. Anzahl Tiere der Kontrollgruppe) unter Ziffer 54.3 anzugeben.

Detaillierte Angaben zu Gruppengrössen und Anzahl Versuchsgruppen sind unter Ziffer 54.4 einzufügen.

**Ziffer 34:            ADRESSE    TIERHALTUNGSORT    /    VERWENDUNG    GENTECHNISCH  
VERÄNDERTER TIERE**

ZWECK DER ANGABE: Es muss klar ersichtlich sein wo die Tiere gehalten werden und ob im Versuch gentechnisch veränderte Tiere eingesetzt werden.

**Ziffer 35:            MAXIMAL ERWARTETER SCHWEREGRAD**

ZWECK DER ANGABE: Gesamtbeurteilung der den Tieren entstehenden Belastung in Form eines numerischen Wertes

**Ziffer 36:            DAUER DES GESAMTEN VORHABENS**

ZWECK DER ANGABE: Dient der Übersicht über den Zeitraum, während dem das Projekt ausgeführt werden soll.

INHALT: Bei der Dauer des gesamten Vorhabens ist anzugeben, in welchem Zeitraum (z.B. 4 Monate oder höchstens 3 Jahre) der Versuch oder die Versuche gesamthaft durchgeführt werden sollen. Das Datum des vorgesehenen Beginns ist ebenfalls anzugeben.

Weitere Angaben, z.B. Dauer des Versuchs für Einzeltiere oder Tiergruppen, sind unter Ziffer 54.2 anzubringen.

**Ziffer 37:            LISTE DER PERSONEN, WELCHE AM VERSUCH BETEILIGT SIND (Anhang zum  
Formular A)**

ZWECK DER ANGABE: Übersicht über sämtliche am Versuch beteiligten Personen und wer welche Eingriffe macht.

INHALT: **Name, Vorname, Funktion im Versuch, Eingriffe und Beilagen**

Gemäss der Verordnung über die Aus- und Weiterbildung des Fachpersonals für Tierversuche vom 12. Oktober 1998, müssen Personen, welche Versuche leiten oder durchführen, die Aus- und Weiterbildungsanforderungen erfüllen. Der entsprechende Anhang „Beteiligte Personen und Nachweis der Aus- und Weiterbildung“ muss ausgefüllt und die Aus- und Weiterbildungsnachweise müssen als Kopien beigelegt werden.

Anhand des ausgefüllten Anhanges kann die kantonale Behörde die Befähigung der versuchsleitenden und –durchführenden Personen prüfen (Art. 59f Abs. 1 Bst. a TSchV)

**Ziffer 38: WISSENSCHAFTLICHE/R INSTITUTS- ODER LABORLEITER/IN**

ZWECK DER ANGABE: Bestätigung des/der unterzeichneten wissenschaftlichen Instituts- oder Laborleiters/in (vgl. Art. 61a Abs. 1 TSchV), dass den unter Ziffer 37 genannten Personen die auf Tierversuche anwendbaren Vorschriften des TSchG und der TSchV bekannt sind und dass sie die Aus- und Weiterbildungsanforderungen erfüllen (Art. 59d, TSchV)

INHALT: Name und Unterschrift, Ort und Datum.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Unterscheidung zwischen Versuchsleiter/in einerseits und Instituts- oder Laborleiter/in andererseits, welche die Gesetzgebung vorschreibt, im Gesuch berücksichtigt wird.

Der/die wissenschaftliche Instituts- oder Laborleiter/in ist verantwortliche/r Bewilligungsinhaber/in. Er/sie muss über volle Kompetenz in der Beurteilung von Sinn und Zweck des Versuchs verfügen, über die Einhaltung der Tierschutzvorschriften, inklusive das Einhalten der Aus- und Weiterbildungsanforderungen im Institut wachen und trägt die Verantwortung für das fristgerechte Melden der im Vorjahr eingesetzten Tiere (Formular C).

**Ziffer 39: VERSUCHSLEITER/IN**

ZWECK DER ANGABE: Beurteilung der Qualifikation der Versuchsleiter/innen nach Art. 59d TSchV und ggf. der Personen, die den Versuch durchführen (vgl. Art. 15 TSchG) gemäss Ziffer 37, sowie Angaben für Rückfragen fachlicher Art, namentlich Festlegung der fachlichen Verantwortung.

INHALT: Name und Unterschrift, Ort und Datum

Sind mehrere Versuchsleiter/innen involviert (z.B. bei Standardversuchen), sind alle anzugeben. Ein/e Hauptversuchsleiter/in ist zu nennen.

Der/die Versuchsleiter/in muss fähig sein, die Planung eines Versuchs vorzunehmen, die praktische Durchführung sachkompetent zu leiten und die fachgerechte Betreuung der Tiere sicherzustellen (vgl. Ziff. 56.2 und 57.1).

Da die fachliche Verantwortung auf eine Person festgelegt ist, muss ein Wechsel der/des Versuchsleiter(s)/in im Rahmen eines Ergänzungsgesuches vor der Übernahme der Funktion im Versuch beantragt werden.

**Ziffer 4: ANGABEN ZUR FRAGESTELLUNG ODER ZIELSETZUNG**

**Ziffer 41: ZUSAMMENHANG DES VERSUCHSVORHABENS MIT VERSCHIEDENEN ZIELKATEGORIEN**

ZWECK DER ANGABE: Erstellen der Jahresstatistik mit Zielkategorien gemäss dem Europäischen Übereinkommen zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere (Europarats-Konvention), Resolution des Ad-hoc-Expertenkomitees der Konvention vom 27. November 1992 (vgl. Art. 19a Abs. 3 TSchG und Art. 64b TSchV).

INHALT: Der/die Gesuchsteller/in hat zu entscheiden und anzukreuzen, in welche der sechs Hauptkategorien der geplante Versuch einzuteilen ist. Bei Unsicherheit, in welche Kategorie resp. Unterkategorie ein Versuch gehört, ist nach dem hauptsächlichen Versuchsziel zu entscheiden. Es können nur eine Hauptkategorie und bei Unbedenklichkeitsprüfungen zusätzlich eine Unterkategorie angekreuzt werden. Umschreibung der Kategorien gemäss Europarats-Konvention:

- **Biologische (einschliesslich medizinische) Untersuchungen im Bereich der Grundlagenforschung.** Zu dieser Kategorie gehören auch Untersuchungen aus dem Bereich der Veterinär- und Zahnmedizin. Studien, denen angewandter Charakter zukommt, sind nicht hier einzuordnen.
- **Entdeckung, Entwicklung und Qualitätskontrolle (exklusive Unbedenklichkeitsprüfung) von Produkten oder Geräten in der Human- oder Veterinärmedizin.** Zu dieser Kategorie gehören auch Untersuchungen aus dem Bereich der Zahnmedizin. Ebenfalls zu dieser Kategorie gehören Studien zur Qualitätskontrolle von Seren, Vakzinen und Hormonen. Toxikologische Studien für Arzneimittel sind neu unter "Unbedenklichkeitsprüfungen für Arzneimittel" (siehe unten) einzuordnen.
- **Krankheitsdiagnostik.** Zu dieser Kategorie gehören alle Untersuchungen an Tieren im Rahmen der human-, zahn- und veterinärmedizinischen Diagnostik.
- **Bildung und Ausbildung.** Dazu gehören Versuche im Rahmen der Lehre an den Hochschulen, der Aus- und Weiterbildung von Chirurg(en)innen und anderen Ärzt(en)innen sowie der Ausbildung von Fachpersonal (Laborpersonal).
- **Schutz von Mensch, Tier und Umwelt durch toxikologische oder sonstige Unbedenklichkeitsprüfungen.** Darunter einzuordnen sind sämtliche toxikologischen Studien, inklusive jener für Arzneimittel und medizinische Geräte (vgl. auch Toxizitätsrichtlinie, BVET Nr. 800.116-4.01).

Bei dieser Hauptkategorie ist zusätzlich der Anwendungsbereich des zu prüfenden Stoffes anzugeben. Folgende Anwendungsbereiche sind zu unterscheiden (Unterkategorien):

- **Arzneimittel** (umfasst Stoffe und Erzeugnisse sowie Geräte, die vorwiegend in der Human- (inkl. Zahnmedizin) oder Veterinärmedizin verwendet werden oder zu einer solchen Verwendung bestimmt sind).
- **Landwirtschaft.** Agrochemikalien (umfasst Stoffe und Erzeugnisse, die überwiegend in der Landwirtschaft verwendet werden oder zu einer solchen Verwendung bestimmt sind).
- **Industrie.** Industriechemikalien (umfasst Stoffe und Erzeugnisse, die überwiegend in der Industrie verwendet werden oder zu einer solchen Verwendung bestimmt sind) sowie Entwicklungsstoffe, die sich (noch) keinem der

anderen konkreten Verwendungsbereiche zuordnen lassen.

- **Privathaushalte.** Reinigungsmittel, Waschmittel etc. (umfasst Stoffe und Erzeugnisse, die überwiegend in Privathaushalten verwendet werden oder zu einer solchen Verwendung bestimmt sind).
  - **Kosmetik- oder Toilettenartikel** (umfasst Stoffe und Erzeugnisse, die überwiegend als Kosmetika oder Toilettenartikel verwendet werden oder zu einer solchen Verwendung bestimmt sind).
  - **Lebensmittel-Zusatzstoffe** (umfasst Stoffe, die überwiegend als Zusätze in Lebensmitteln verwendet werden oder zu einer solchen Verwendung bestimmt sind. Darunter einzuordnen sind auch Sicherheitsprüfungen in Zusammenhang mit neuen Herstellungsmethoden für Lebensmittel oder neuartigen Lebensmitteln ["functional" und "novel food"]).
  - **Mögliche Umweltkontaminanten** (umfasst den Bereich der Ökotoxikologie, also die Abklärung von möglichen oder tatsächlichen Gefahren von Kontaminanten in der allgemeinen Umwelt, einschliesslich Strahlung. Ökotoxikologische Studien für Stoffe der oben erwähnten Kategorien (Agrochemikalien etc.) sind an dieser Stelle einzuordnen).
  - **Andere Verwendung** (umfasst alle Anwendungs- und Gefährdungsbereiche, die vorgängig nicht aufgelistet sind. Es ist zusätzlich anzugeben, um welche andere Verwendung es sich handelt).
- **Anderer Zusammenhang.** Hierhin gehören jene Untersuchungen, die keiner der obigen fünf Hauptkategorien zugeordnet werden können, wie beispielsweise angewandte Forschung ausserhalb der Medikamentenentwicklung (Fütterungsversuche oder Untersuchungen bezüglich Naturschutz), sowie solche zur Kontrolle des Hygienestandards in Versuchstierzuchten und -haltungen.

**Ziffer 42:** ZUSAMMENHANG DES VERSUCHSVORHABENS MIT VERSCHIEDENEN KRANKHEITEN ODER GESUNDHEITSSTÖRUNGEN

ZWECK DER ANGABE: Erstellen der Jahresstatistik mit Kategorien gemäss dem Europäischen Übereinkommen zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere (Europarats-Konvention), Resolution des Ad-hoc-Expertenkomitees der Konvention vom 27. November 1992. Erfassen der Anzahl Tiere, die für medizinische oder veterinärmedizinische Zwecke eingesetzt werden, unter besonderer Berücksichtigung von drei humanmedizinischen Krankheitsgebieten, die von besonderem öffentlichem Interesse sind.

INHALT: Der/die Gesuchsteller/in hat zu entscheiden und anzukreuzen, in welche der Hauptkategorien der geplante Versuch einzuteilen ist. Bei Unsicherheit, in welche Hauptkategorie ein Versuch gehört, ist nach dem hauptsächlichen Versuchsziel zu entscheiden. Es darf nur eine Hauptkategorie resp. bei Krankheiten des Menschen eine Unterkategorie angekreuzt werden. Umschreibung der Kategorien gemäss Europarats-Konvention:

- **Krankheiten beim Menschen:**
  - **Krebs** (mit Ausnahme von Kanzerogenitätsprüfungen im Rahmen der Produktesicherheit).
  - **Herz-Kreislauf-Erkrankungen.**
  - **Nerven- und Geistesstörungen.**
  - **Sonstige Krankheiten** (umfasst alle Krankheiten oder Gesundheitsstörungen)

beim Menschen, die vorgängig nicht aufgelistet sind. Es ist zusätzlich anzugeben, um welche andere/n Krankheit/en oder Störung/en es sich handelt. Falls gleichzeitig zu 2 oder 3 der oben erwähnten Krankheiten ein Zusammenhang besteht, ist ebenfalls diese Kategorie anzukreuzen).

- **Krankheiten beim Tier** (umfasst alle Krankheiten oder Gesundheitsstörungen bei Tieren). Es ist zusätzlich anzugeben, um welche Krankheit/en es sich handelt.
- **Kein Zusammenhang mit Krankheiten** (und Geistesstörungen bei Mensch und Tier, z.B. Bildung und Ausbildung, Unbedenklichkeitsprüfungen für Chemikalien, gewisse Projekte im Rahmen der Grundlagenforschung).

**Unbedenklichkeitsprüfungen für Arzneimittel** sind soweit möglich dem Anwendungsgebiet entsprechend einzuteilen. Betrifft ein Gesuch mehrere Bereiche, so ist die Kategorie "sonstige Krankheiten" zu wählen.

**Ziffer 43:** ZUSAMMENHANG DES VERSUCHSVORHABENS MIT GESETZLICH VORGESEHENEN VERFAHREN

ZWECK DER ANGABE: Erstellen der Jahresstatistik nach Kategorien gemäss dem Europäischen Übereinkommen zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere (Europarats-Konvention), Resolution des Ad-hoc-Expertenkomitees der Konvention vom 27. November 1992. Betrifft Registrierungs- und Zulassungsvorschriften für Stoffe und Erzeugnisse aller Art sowie andere gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen, z.B. im Bereich des Umweltschutzes.

INHALT: Der/die Gesuchsteller/in hat zu entscheiden und anzukreuzen, in welche der vier Kategorien der geplante Versuch einzuteilen ist. Es darf nur eine Kategorie angekreuzt werden. Umschreibung der Kategorien gemäss Europarats-Konvention:

- **Nur für die Schweiz:** Umfasst Vorhaben, die die Schweiz vorschreibt, einschliesslich solcher, die sie aufgrund internationaler Verpflichtungen vorschreibt (z.B. Europäische Pharmakopöe).
- **Nur für andere Länder:** Umfasst Vorhaben, welche speziell mit dem Ziel durchgeführt werden, die Anforderungen (hauptsächlich zum Inverkehrbringen von Stoffen und Erzeugnissen) von anderen Ländern als der Schweiz zu erfüllen (einschliesslich zur Erfüllung der Anforderungen von Übereinkommen, welchen die Schweiz nicht beigetreten ist). Es ist zusätzlich anzugeben, um welches Land/welche Länder oder welches Übereinkommen (z.B. OECD, EG) es sich handelt.
- **Für beides:** Umfasst Vorhaben, die zum Erfüllen der Anforderungen der Schweiz und von anderen Ländern durchgeführt werden. Es ist auch in dieser Kategorie zusätzlich anzugeben, um welches Land/welche Länder oder welches Übereinkommen es sich handelt.

Fällt das Vorhaben in eine der drei vorhergehenden Kategorien, sind die zur Anwendung kommenden **Richtlinien oder Prüfvorschriften** vollständig anzugeben. Falls selten verwendete Richtlinien oder Prüfvorschriften zum Einsatz kommen, ist eine Kopie davon dem Gesuch beizulegen.

- **Kein Zusammenhang** (mit gesetzlich vorgesehenen Verfahren irgendeiner Art, z.B. Grundlagenforschung, Bildung und Ausbildung).

**Ziffer 44.1:** AUSFÜHRLICHE BESCHREIBUNG DES VERSUCHSZIELS

ZWECK DER ANGABE: Beurteilung der Zulässigkeit des Versuchs gemäss Art. 14 TSchG.

INHALT: Beschreiben der allgemeinen Problemstellung, in deren Zusammenhang das Gesuch zu sehen ist, sowie der konkreten (direkten) Fragestellung, die mit dem Versuch beantwortet werden soll. Umschreibung der erforderlichen Angaben für verschiedene Kategorien von Versuchszwecken:

- Für Studien im Bereich der **Grundlagenforschung** ist eine ausführliche Beschreibung notwendig (z.B. Zusammenfassung des Nationalfonds-Gesuchs).
- Bei Versuchen zur **Prüfung der Wirksamkeit von Substanzen** ist zusätzlich zur allgemeinen Problemstellung und zur konkreten Fragestellung anzugeben, ob Stoffe (Grundstoffe) oder Stoffkombinationen (Erzeugnisse, Produkte) geprüft werden sollen.
- Bei Versuchen zur **Prüfung der Unbedenklichkeit von** (medizinischen und nichtmedizinischen) Substanzen ist zusätzlich zur konkreten Fragestellung anzugeben, ob Stoffe (Grundstoffe) oder Stoffkombinationen (Erzeugnisse, Produkte) geprüft werden sollen.
- Bei Versuchen im Rahmen der **Diagnostik**, der Gewinnung von biologischen Stoffen und des Erhaltens oder Vermehrens von lebendem Material sind die allgemeine Problemstellung (z.B. zu diagnostizierende Krankheit, zu behandelnder Tumor) und die konkrete Fragestellung anzugeben.
- Bei Versuchen im Rahmen der **Bildung und Ausbildung** ist das Lernziel konkret anzugeben.
- Die Begründungen, warum das Versuchsziel wichtig ist und auf den Versuch nicht verzichtet werden kann, sind unter Ziffer 44.2 anzubringen.

**Ziffer 44.2:** GRUNDSÄTZLICHE ERKENNTNIS, DIE ANGESTREBT WIRD; STAND DER FORSCHUNG; DARLEGUNG, WAS NOCH NICHT HINREICHEND BEKANTT IST

ZWECK DER ANGABE: Beurteilung des Gesuchs nach den Bewilligungsvoraussetzungen gemäss Gesetzgebung (vgl. Art. 61 TSchV).

INHALT: Welche Bedeutung wird dem Versuchsziel beigemessen?

Umschreibung der erforderlichen Angaben für verschiedene Kategorien von Versuchszwecken:

- Bei Versuchen im Rahmen der **Grundlagenforschung** ist der Stand des Wissens im betreffenden Forschungsgebiet darzulegen. Es soll hervorgehen, was noch nicht hinreichend bekannt ist und deshalb mit dem Projekt abgeklärt werden soll.
- Bei Versuchen im Rahmen der **Entwicklung und Prüfung von medizinischen und nichtmedizinischen Produkten** ist anzugeben, warum die Kenntnis der hier abzuklärenden Wirkung für die Weiterentwicklung entscheidend ist (z.B. Auswahl- oder Ausschlusskriterium, Charakterisierung im Hinblick auf die Registrierung, behördlich verlangt). Die Prüfung von Stoffkombinationen (Produkt, Erzeugnis) ist zu begründen. Bei bekannten Erzeugnissen/Produkten, die weiter abgeklärt werden sollen, ist der Stand des Wissens über ihr Gefährdungspotential darzulegen.
- Bei Versuchen im Rahmen der **Gewinnung von biologischen Stoffen**, der **Diagnostik** und des **Erhaltens oder Vermehrens von lebendem Material** ist die

Notwendigkeit resp. Bedeutung des Stoffs, der Diagnose oder der Erhaltung des Materials darzulegen.

- Bei Versuchen im Rahmen der **Bildung und Ausbildung** ist zu begründen, weshalb das Lernziel nicht ohne Tierversuch erreicht werden kann.

**Ziffer 5: ANGABEN ZUR METHODE**

**Ziffer 51.1: VERSUCHSANORDNUNG**

ZWECK DER ANGABE: Übersicht im Hinblick auf die Beurteilung der Methode. Es soll ersichtlich werden, was während des gesamten Versuchs mit den einzelnen Tieren oder Tiergruppen geschieht.

INHALT: Die Methode ist verständlich zu beschreiben. Aus der Beschreibung müssen der Ablauf des Versuchs bzw. die einzelnen Versuchsschritte erkennbar sein (Versuchsplan). Gegebenenfalls ist die Bezeichnung für das Tiermodell (Name) anzugeben.

BEISPIEL: 

- **Fixationsmethoden für Femurfrakturen:** Die Hunde werden in 3 Gruppen zufällig verteilt. Ihr Gesundheitszustand wird überprüft und es werden Röntgenbilder der rechten und linken Femura erstellt. Täglich wird ein Tier operiert (linker Femur, Tag 0 des Versuchs). Danach werden die Tiere 14 Tage einzeln gehalten (anschliessend zwei Tiere zusammen) und täglich bezüglich ihres Allgemeinbefindens überprüft. Nach verschiedenen Zeitintervallen (3, 7, 14, 21 etc. Tagen) werden Funktionsprüfungen und Röntgenkontrollen durchgeführt. Gruppe 1 wird am 28. Tag, Gruppe 2 am 56. Tag und Gruppe 3 am 84. Tag nach der Operation getötet. Anschliessend werden die Femora zur weiteren Aufarbeitung explantiert. ▪

**Ziffer 51.2: BEGRÜNDUNG FÜR DIE WAHL DER METHODE UNTER DARSTELLUNG DER BESONDERHEITEN/VORTEILE**

ZWECK DER ANGABE: Beurteilung des Gesuchs bezüglich der Eignung der Methode (vgl. Art. 61 Abs. 1 Bst. c TSchV).

INHALT: Warum wurde diese bestimmte Methode bzw. dieses Modell gewählt?  
Im Vergleich zu anderen möglichen Methoden sind die Besonderheiten und/oder Vorteile bezüglich des Versuchsziels und der den Tieren entstehenden Einschränkungen darzustellen.  
Für Versuche, welche im Rahmen von Gesamtabklärungen durchgeführt werden (z.B. Stoffprüfung: Testbatterie mit In-vitro- und In-vivo-Methoden), sind Hinweise auf die Verwendung der anderen Methoden zu geben (z.B. vorgeschaltetes Screening in vitro).  
Es ist darauf hinzuweisen, wenn ein Versuch von Behörden vorgeschrieben wird.

**Ziffer 51.3: BEGRÜNDUNG FÜR DIE WAHL DER TIERARTEN (TIERSTÄMME) UND GEBEBENENFALLS FÜR DAS VERWENDEN VON TIEREN, DIE NICHT ZU VERSUCHSZWECKEN GEZÜCHTET WURDEN**

ZWECK DER ANGABE: Beurteilung des Gesuchs nach Art. 61 Abs. 1 Bstn. d, e und g TSchV (niedrigere Tierarten, zu Versuchszwecken gezüchtete Tiere).

INHALT: Begründung warum nicht Wirbellose oder in der Entwicklung tiefer stehende Wirbeltiere eingesetzt werden. Ebenfalls zu begründen ist, wenn Tiere eingesetzt werden, die nicht zu Versuchszwecken gezüchtet wurden.

**Ziffer 52: SPEZIELLE VORBEREITUNG DER TIERE AUF DEN VERSUCH**

ZWECK DER ANGABE: Beurteilung der speziellen Vorbereitung der Tiere im Rahmen des Versuchs. Überprüfung der Herkunftsbestimmungen bei Affen, Katzen und Hunden anhand der Markierung (vgl. Art. 59a TSchV). Ein Versuch beginnt mit der Übernahme der Tiere (aus einem Zucht- oder Lieferbetrieb, einer Vorratshaltung oder Quarantänestation) und ihrer Vorbereitung auf Eingriffe oder Behandlungen.

INHALT: Angewöhnung oder Konditionierung an die Bedingungen des Versuchs, Art und Methode der Markierung oder Identifikation, Futter- oder Wasserentzug, Vorbehandlung, etc..

BEISPIELE: 

- Tägliches Handling während 3 Wochen
- Training der Tiere auf dem Laufband während ca. 18 Tagen
- Markierung mittels Mikrochips
- proteinreiche Diät während 5 Tagen
- Futterentzug (Trinkwasser zur freien Verfügung) während 24 Stunden vor dem Eingriff
-

**Ziffer 53.1: ANÄSTHESIE UND/ODER WEITERE SCHMERZBEKÄMPFUNG**

ZWECK DER ANGABE: Beurteilung der Massnahmen zur Schmerz- und Leidensverminderung (vgl. Art. 16 TSchG).

INHALT: Anzugeben sind das zur Anwendung kommende Narkosemittel (gegebenenfalls die Kombination der Präparate, z.B. Sedativum), die Dosis, die Applikationsart (z.B. Inhalation, Injektion intravenös), die Notwendigkeit von Nachinjektionen sowie die vorgesehene Dauer der Narkose, ferner, ob die Tiere in Narkose getötet werden.

Bei der Verabreichung von Schmerzmitteln sind das zur Anwendung kommende Mittel (Präparat), die Dosis und die Applikationsart anzugeben sowie, wie oft und über welchen Zeitraum das Schmerzmittel verabreicht wird.

Auch der Einsatz von Lokalanästhetika sowie weitere belastungsmindernde Massnahmen (z.B. antiphlogistische Behandlung) sind anzugeben.

BEISPIEL: 

- Narkotisierung der Ratten mit Fentanyl (0,2 ml/kg KGW i.m.) und Diazepam (2,5 mg/kg KGW i.p.). Narkosedauer: ca. 30 Minuten.
-

**Ziffer 53.2: BEGRÜNDUNG FÜR DEN VERZICHT AUF ANÄSTHESIE ODER ANDERE BELASTUNGSMINDERNDE MASSNAHMEN**

ZWECK DER ANGABE: Beurteilung des Gesuchs nach den Durchführungsbestimmungen des Gesetzes (vgl. Art. 16 TSchG).

INHALT: Begründung warum keine Narkose zur Reduktion der Belastung vorgenommen werden kann.

Begründung warum keine Schmerzmittel verabreicht oder keine anderen belastungsmindernden Massnahmen vorgenommen werden.

**Ziffer 54.1: ART DER EINGRIFFE/MANIPULATIONEN AM TIER**

ZWECK DER ANGABE: Beurteilung der Bewilligungspflicht (vgl. Art. 60 TSchV) und der Eignung der Methode (vgl. Art. 61 Abs. 1 Bst. c TSchV) sowie der Möglichkeiten zur Reduktion der Belastung der Tiere.

INHALT: Umschreibung der erforderlichen Angaben für verschiedene Manipulationen/Eingriffe

am Tier:

- Bei **operativen Eingriffen** sind die Art und der Ort (z.B. Organ oder Organsystem) des Eingriffs, sein Ablauf, die Dauer sowie die methodischen Unterschiede zwischen den verschiedenen Versuchsgruppen detailliert anzugeben.
- Bei der **Verabreichung von Substanzen** (z.B. Prüfstoffe) ist anzugeben, wie (Art), wo (Ort), wie viel (Menge, Volumen) und wie oft (Häufigkeit) diese verabreicht oder aufgetragen werden.
- Bei **Infizierung** von Tieren ist der Erreger, das infektiöse Material oder das Tumormaterial anzugeben. Im weiteren sind die Dosis/Menge der Noxe, die Anzahl Wiederholungen, die Art und der Ort der Injektion/Implantation sowie allfällige weitere Massnahmen anzugeben.
- Bei **Immunisierungsvorgängen** sind die Art des Immunogens, die Dosis, die Anzahl der Booster und die Intervalle dazwischen sowie der Einsatz und die Art des Adjuvans anzugeben. Anzugeben ist ferner, in welchen Zeitabständen, wie viel, wie oft und auf welche Art den Tieren Blut zur Antikörpergewinnung entnommen wird.
- Bei **physikalischen Einwirkungen**, z.B. durch schädigende Bestrahlung, Wärme, Kälte oder durch mechanische Kraft, sind die Intensität, die Dauer und die Häufigkeit anzugeben, und es ist zu beschreiben, welche Organsysteme hauptsächlich betroffen sind.
- Bei **Verhaltensbeeinträchtigungen** ist anzugeben, auf welche Art diese erzeugt werden (z.B. durch soziale Isolation, durch neuroaktive Stoffe) und welcher Natur die Beeinträchtigungen sind.

In jedem Fall ist zusätzlich zu den Angaben bezüglich der Versuchsgruppen anzugeben, welchen Eingriffen bzw. Manipulationen die Kontrolltiere unterzogen werden.

Wenn Substanzen appliziert oder Eingriffe etc. vorgenommen werden, um standardisierte pathologische Effekte zu erzeugen, ist dies zu vermerken.

#### **Ziffer 54.2:** DAUER DES VERSUCHS/DER VERSUCHSSERIE

ZWECK DER ANGABE: Beurteilung der Methode in zeitlicher Hinsicht, namentlich der Möglichkeiten zur Reduktion der Belastung der Tiere.

INHALT: Die gesamte Versuchsdauer für jede einzelne Gruppe oder gegebenenfalls für jedes Tier sowie die Zeitdauer, während der das Tier Substanzen oder anderen Noxen (akute Versuchsphase) ausgesetzt ist, sind anzugeben.

Der Versuch beginnt mit der Haltung der Tiere für den Versuch und ihrer Vorbereitung auf Eingriffe oder Behandlungen. Er endet mit dem Töten der Tiere oder gegebenenfalls mit Abschluss der letzten Untersuchung und ihrer völligen Wiederherstellung.

BEISPIELE:   
▪ Weniger als ein Tag für alle Tiere mit Eingriffen von 2 bis 4 Minuten Dauer   
▪ Gruppe 1: 4 Wochen, Gruppe 2: 8 Wochen mit je einer akuten Phase von 3 bis 5 Tagen postoperativ   
▪ Versuchsdauer für alle Tiere ist 3 Monate mit Substanzapplikation während 14 Tagen, täglich.   
▪

#### **Ziffer 54.3:** TIERE PRO VERSUCH/VERSUCHSSERIE

ZWECK DER ANGABE: Beurteilung der Notwendigkeit der beantragten Anzahl Tiere (vgl. Art. 61 Abs. 1 Bst. e TSchV).

**INHALT:** Die Anzahl der Versuchsgruppen und die Tierzahlen pro Gruppe sind anzugeben. Alle Untersuchungsvariablen, z.B. Dosen, Zeitdauer, Wiederholungen der Gruppen, Kontrollen, sind aufzuführen und ergeben zusammen die Anzahl der Versuchsgruppen.

Zusatzgruppen für Einzeltests (unter Angabe, wann sie zum Einsatz kommen) und/oder die Anzahl der Reservetiere (um allfällige Ausfälle zu ersetzen) sind anzugeben.

Es ist zusätzlich für Standardtests die Anzahl Tiere pro Dosis und die Anzahl Dosen anzugeben.

**BEISPIELE:**

- **Einmaliger Versuch:** 4 Versuchsgruppen (2 für Methode eins, 2 für Methode zwei, je eine mit 1 Woche und je eine mit 2 Wochen Versuchsdauer), 4 Tiere pro Gruppe und 2 Reservetiere. ▪
- **Versuchsserie:** 5-6 Versuchsgruppen (3 Dosen der Prüfsubstanz, 1 Vehikelkontrolle, 1 Kontrolle, evtl. 1 Recoverygruppe für Fälle mit entsprechenden Resultaten im vorangehenden Test), 6 Tiere pro Gruppe. ▪

**Ziffer 54.4:** BEGRÜNDUNG FÜR DIE VORGESEHENEN TIERZAHLEN (ANGABE DER EINGESETZTEN TIERSTÄMME)

**ZWECK DER ANGABE:** Beurteilung des Gesuchs nach Art. 61 Abs. 1 Bst. e TSchV

**INHALT:** Obligatorische Angabe der eingesetzten Stämme und Begründung für dieselben.  
Kann die angestrebte Information oder Erkenntnis nicht mit weniger Tieren erreicht werden?  
Vorgesehene Zusatzgruppen und/oder Reservetiere sind zu begründen.

**Ziffer 55:** ART DER AUSWERTUNG

**ZWECK DER ANGABE:** Beurteilung der Eignung der Methode und der Notwendigkeit der beantragten Tierzahlen (vgl. Art. 61 Abs. 1 TSchV).

**INHALT:** Die Art und Häufigkeit von Verlaufskontrollen (z.B. klinische Untersuchung), die vorgesehenen Reaktionstests (z.B. Labyrinthtest), das Erfassen von pathophysiologischen Parametern (z.B. Harnstoffgehalt im Blut) etc. sind anzugeben. Wichtig ist auch die Angabe, ob eine biometrische Planung vorgenommen wurde, und wenn ja, welcher Art diese ist.  
Auch die Auswertungen, welche am Untersuchungsmaterial nach dem Töten der Tiere vorgenommen werden, sind anzugeben (Histologie, etc.).

**Ziffer 56.1:** ERWARTETE AUSWIRKUNGEN AUF DAS BEFINDEN DER TIERE

**ZWECK DER ANGABE:** Beurteilung der Belastung und entstehenden Einschränkung der Tiere während des Versuchs (vgl. Art. 61 Abs. 3 Bst. d TSchV).

**INHALT:** Die erwarteten Auswirkungen auf das Befinden der Tiere sind anhand des Einflusses auf die folgenden Parameter zu erfassen und anzugeben: Aktivität der Tiere; Gewichtsentwicklung und Wachstumsverlauf; Futter- und Wasseraufnahme; Schmerzreaktionen und -äusserungen; Abgänge und Todesfälle; Beeinträchtigung z.B. der Fortbewegung; weitere Verhaltensparameter wie z.B. Körperhaltung. Dauer, Häufigkeit des Auftretens, Intensität und Verlauf der Beeinträchtigungen der Tiere sind anzugeben.  
Nötigenfalls sind die zu erfassenden Parameter in Form eines *score sheet* dem Gesuch beizulegen.

**Ziffer 56.2** ÜBERWACHUNG DES BEFINDENS

ZWECK DER ANGABE: Beurteilung des Gesuchs nach Art. 16 Abs. 3bis TSchG

INHALT: Angabe, wie oft das Befinden der Tiere überprüft wird. Der/die Versuchsleiter/in ist dafür verantwortlich, dass die Tiere ausreichend kontrolliert werden. Angabe, welche Person die Überwachung der Tiere ausführt (Versuchsleiter/in selber, Tierpfleger/in, Laborant/in, Instituts-Tierarzt/in).

**Ziffer 56.3** KRITERIEN FÜR BELASTUNGSMINDERNDE MASSNAHMEN UND (VORZEITIGEN) VERSUCHABBRUCH (ABBRUCHKRITERIEN) UND FÜR VERZICHT AUF WIEDERVERWENDUNG.

ZWECK DER ANGABE: Beurteilung der Bedeutung des Versuchsziels im Verhältnis zu der, für die Tiere, entstehenden Belastung und den Einschränkungen (vgl. Art. 61 Abs. 3 Bst. d TSchV).

INHALT: Ist bei einem Tierversuch zu erwarten, dass erhebliche Belastung oder Einschränkungen für das Tier entstehen, müssen im Gesuch möglichst objektivierbare Abbruchkriterien festgelegt werden ("human end point"). Über den Versuchsabbruch sollte eine sachkompetente Person entscheiden. Die vorgesehene Methode der Euthanasie ist aufzuführen.

Kriterien für den Verzicht auf Wiederverwendung zur Belastungsbegrenzung des Individuums sind anzugeben.

BEISPIELE: 

- **Kriterien für den Abbruch eines Versuchs:** 1. Wundinfektion, 2. technischer Defekt des Implantats, 3. Trauma im Wundbereich, 4. Auftreten von Allgemeinerkrankungen, welche eine systemische Behandlung notwendig machen. ▪

**Ziffer 56.4:** GESCHÄTZTE ANZAHL TIERE PRO SCHWEREGRAD

ZWECK DER ANGABE: Beurteilung der den Tieren entstehenden Belastung in Form eines numerischen Wertes zur besseren Vergleichbarkeit.

INHALT: Aufgrund der zu erwarteten Einschränkungen, welche den Tieren entstehen dürften, ist für den Versuch der Schweregrad entsprechend der Information "Einteilung von Tierversuchen nach Schweregraden vor Versuchsbeginn (Belastungskategorien)" (BVET Nr. 800.116-1.04) festzulegen. Dabei ist anzugeben, aufgrund welcher Überlegungen resp. Analogien zu den Beispielen in der Information die Einteilung erfolgt. Es sollte eine ungefähre Aufteilung der Tiere nach den verschiedenen zu erwartenden Schweregraden erfolgen.

Nähere Angaben zum Schweregrad des Versuchs (Aufteilung der Anzahl Tiere nach den verschiedenen Schweregraden) sind nach der Durchführung des Versuchs in Formular C (Zwischen- oder Abschlussbericht) zu machen.

BEISPIEL: 

- Gesuchseinteilung erfolgt in den Schweregrad 3: 10 % der Tiere in Grad 3, 70 % in Grad 2, Rest Grad 0 ▪

**Ziffer 57.1:** HALTUNG UND PFLEGE DER TIERE VOR, WÄHREND, ZWISCHEN UND NACH EINZELVERSUCHEN

ZWECK DER ANGABE: Beurteilung des Gesuchs nach Artikel 15 TSchG (Anforderungen an Einrichtungen) und den Artikeln 58a und 59 TSchV (allgemeine und besondere Tierhaltevorschriften).

INHALT: Angaben zum Platzangebot und zur Strukturierung der Haltungseinheit; Vorhandensein

und Nutzung eines Auslaufs (Dauer, Häufigkeit); Einzel- oder Gruppenhaltung der Tiere; Art der Fütterung und Beschäftigung.

Bei Haltung der Tiere unter Abweichung von den Tierhaltevorschriften (z.B. Stoffwechsellkäfig) sind die Art, die Dauer und die Häufigkeit der Abweichung anzugeben. Bei mehrmaliger Haltung unter abweichenden Bedingungen muss das Zeitintervall angegeben werden, während dem die Tiere unter gesetzeskonformen Bedingungen gehalten werden.

Bei wiederholter Verwendung ist auch der Abstand zwischen den Versuchen anzugeben.

**Ziffer 57.2:** BEGRÜNDUNG FÜR ALLFÄLLIGE ABWEICHUNGEN VON DEN  
HALTUNGSBEDINGUNGEN GEMÄSS TIERSCHUTZVERORDNUNG

ZWECK DER ANGABE: Beurteilung des Gesuchs nach der Notwendigkeit einer eingeschränkten Haltung (vgl. Art. 58a TSchV).

INHALT: Werden die Tierhaltebestimmungen eingehalten?

Wenn die verbindlichen Tierhaltebestimmungen der Tierschutzverordnung (vgl. Kapitel 1, 3 und 4 sowie Art. 59) während des Versuchs nicht eingehalten werden, ist dies zu begründen (Futterentzug, Immobilisation und Ähnliches).

**Ziffer 58:** TÖTUNGSMETHODE, VERWENDUNG DER TIERE NACH ABSCHLUSS DES  
(EINZEL-)VERSUCHS

ZWECK DER ANGABE: Beurteilung des Gesuchs nach den Durchführungsbestimmungen des Gesetzes (Wiederverwendung der Tiere nach Versuchsende, Töten leidender Tiere, vgl. Art. 16 TSchG).

INHALT: Die Tötungsmethode, ggf. das eingesetzte Mittel, ist anzugeben (vgl. Richtlinien über das fachgerechte und tierschutzkonforme Töten von Versuchstieren, BVET Nr. 800.116-3.01).

Wiederholter Einsatz im gleichen bzw. in anderem Versuch ist anzugeben.

Leben die Tiere nach dem Versuch weiter und werden nicht mehr zu Versuchszwecken eingesetzt, ist ihre Verwendung zu beschreiben.

**Ziffer 6:** ANGABEN ZUR BEGRÜNDUNG DES TIERVERSUCHS

**Ziffer 61:** WELCHE ANDEREN VERSUCHSMETHODEN SIND BEKANNT, DIE ES  
ERMÖGLICHEN, ENTSPRECHENDE INFORMATION ZU ERHALTEN

ZWECK DER ANGABE: Beurteilung des Gesuchs bezüglich Alternativmethoden (vgl. Art. 61 Abs. 1 Bst. c und Art. 61 Abs. 3 Bst. a TSchV).

INHALT: Sind Alternativmethoden zum Ersatz, zum Abbau oder zur Verfeinerung der Versuche bekannt?

Die aus der Literatur und gemäss eigener Erfahrung bekannten In-vitro- (Ersatzmöglichkeiten) und/oder In-vivo-Methoden (im Hinblick auf Abbau- und Verbesserungsmöglichkeiten) sind anzugeben und zu beurteilen.

Literaturstellen sind unter Quellenangabe zu zitieren. Die Kantone informieren die

Gesuchsteller, ob Kopien der Publikationen dem Gesuch beizulegen sind.

**Ziffer 62:** ANGABE, OB DAS PROJEKT BEGUTACHTET WURDE/WIRD UND WENN JA, VON WELCHER INSTITUTION/ORGANISATION

ZWECK DER ANGABE: Allfälliges Einholen von Stellungnahmen zur wissenschaftlichen Beurteilung des Projekts.

INHALT: Name der Institution/Organisation, welche das Projekt finanziell unterstützt und deshalb begutachtet hat. Adresse des Sekretariats oder Ansprechperson.

BEISPIEL: ▪ Nationalfonds ▪ private Stiftung (wie z.B. Krebsliga) ▪

**Ziffer 63:** BEURTEILUNG DER BEDEUTUNG DES ERWARTETEN ERKENNTNISGEWINNS ODER ERGEBNISSES IM VERGLEICH ZU DEN DEN TIEREN ENTSTEHENDEN SCHMERZEN, LEIDEN, SCHÄDEN ODER ÄNGSTEN

ZWECK DER ANGABE: Beurteilung des Gesuchs im Hinblick auf die Abwägung zwischen dem erwarteten Erkenntnisgewinn oder dem Ergebnis und den den Tieren bereiteten Schmerzen, Leiden oder Schäden (vgl. Art. 61 Abs. 3 Bst. d TSchV).

INHALT: Die verschiedenen Aspekte (Bedeutung des Versuchsziels für Mensch und Tier, Einschränkungen der Tiere, verwendete Tierart, Anzahl Tiere etc.) sind nach ethischen Grundsätzen zu gewichten. Ferner ist eine ethisch begründete Abwägung der gegenläufigen Interessen vorzunehmen.

Vgl. "Ethische Grundsätze und Richtlinien für wissenschaftliche Tierversuche" der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften und der Schweizerischen Akademie der Naturwissenschaften:

<http://www.sanw.ch/root/docs/member/ethik.1d.html>

## ANHANG ZUM BEWILLIGUNGSGESUCH FÜR TIERVERSUCHE

ZWECK DER ANGABE UND INHALT: Siehe Erläuterungen Ziffern 37-39

BUNDESAMT FÜR VETERINÄRWESEN

---

Anmerkung: Das Europäische Übereinkommen zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere und die Resolution des Ad-hoc-Expertenkomitees der Konvention vom 27. November 1992 können unter der folgenden Internetseite ausgedruckt werden:

[http://www.bk.admin.ch/ch/d/sr/0\\_457/index.html](http://www.bk.admin.ch/ch/d/sr/0_457/index.html) (Sprachen: deutsch, französisch, italienisch)

<http://conventions.coe.int/treaty/Commun/QueVoulezVous.asp?NT=123&CM=1&DF=16%2F07%2F02&CL=ENG> (Englisch)

<http://conventions.coe.int/Treaty/Commun/QueVoulezVous.asp?NT=170&CM=8&DF=01%2F07%2F02&CL=ENG> (Englisch)